



C/2025/2997

4.6.2025

**Veröffentlichung eines Antrags auf Eintragung eines Namens gemäß Artikel 50 Absatz 2 Buchstabe a
der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über
Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel**

(C/2025/2997)

Im Anschluss an diese Veröffentlichung können gemäß Artikel 17 der Verordnung (EU) 2024/1143 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽¹⁾ die Behörden eines Mitgliedstaats oder eines Drittlands oder eine natürliche oder juristische Person mit einem berechtigten Interesse, die in einem Drittland niedergelassen oder ansässig ist, innerhalb von drei Monaten ab dieser Veröffentlichung bei der Kommission Einspruch erheben.

EINZIGES DOKUMENT

„Carne Salada del Trentino“

EU-Nr.: PGI-IT-03201

Übermittelt am 7. März 2024

1. Name(n) der g.g.A.

„Carne Salada del Trentino“

2. Mitgliedstaat oder Drittland

Italien

3. Beschreibung des Agrarerzeugnisses oder Lebensmittels

3.1. Art des Erzeugnisses

Klasse 1.2. Fleischerzeugnisse (gekocht, gepökelt, geräuchert usw.)

Code der Kombinierten Nomenklatur

— 16 — ZUBEREITUNGEN VON FLEISCH, FISCHEN, KREBSTIEREN, WEICHTIEREN, ANDEREN
WIRBELLOSEN WASSERTIEREN ODER VON INSEKTEN

3.2. Beschreibung des Erzeugnisses, für das der unter Punkt 1 aufgeführte Name gilt

Das Erzeugnis mit der g.g.A. „Carne Salada del Trentino“ ist ein gepökelt Fleischerzeugnis, das aus Fleisch aus der Oberschale (*fesa*), Hüftspitze (*punta d'anca*), Unterschale (*sottofesa*) und Seemerrolle (*magatello*) von zwischen 18 und 48 Monate alten Rindern hergestellt und in Salzlake aromatisiert und gepökelt wird. Das Erzeugnis muss stets aus einem einzigen Muskelfaserbündel gewonnen werden und beim Inverkehrbringen folgende Merkmale aufweisen:

Physikalische Eigenschaften

Form: im Ganzen: unregelmäßig, länglich oder kegelförmig, je nach Art des Teilstücks, oder weitgehend zylindrisch oder rechteckig, wenn das Fleisch in eine Tierdarmhülle oder in ein elastisches Netz gepresst und/oder verpackt wurde; *portioniert:* variiert je nachdem, wie das Fleisch geschnitten wurde, oder weitgehend zylindrisch oder rechteckig, wenn die Fleischportion in eine Tierdarmhülle oder in ein elastisches Netz gepresst und/oder verpackt wurde; *vorgeschnitten:* regelmäßige Scheiben, wobei beide Enden des Teilstücks weggelassen werden. Das Vorhandensein natürlicher Nähte ist bei allen drei Formen zulässig.

⁽¹⁾ Verordnung (EU) 2024/1143 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. April 2024 über geografische Angaben für Wein, Spirituosen und landwirtschaftliche Erzeugnisse und über garantiert traditionelle Spezialitäten und fakultative Qualitätsangaben für landwirtschaftliche Erzeugnisse sowie zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1308/2013, (EU) 2019/787 und (EU) 2019/1753 und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 (ABl. L, 2024/1143, 23.4.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/1143/oj>).

Gewicht: zwischen 0,2 und 6,0 kg;

Konsistenz: fest, kompakt, nicht schlaff, mit einer gewissen Bissfestigkeit.

Organoleptische Merkmale

Aussehen beim Anschnitt: gleichmäßige rubinrote Farbe, die sich auf der Außenfläche zu Dunkelrot ändern kann;

Geruch: dezent, charakteristisch;

Geschmack: mäßig aromatisch mit einem Geschmack nach gereiftem Fleisch;

Aroma: leicht würzig.

Chemische Merkmale: *Feuchtigkeit:* höchstens 73,50 %; *Eiweiß:* mindestens 20,50 %; *Natriumchlorid:* höchstens 4,0 %; *Fett:* höchstens 7 %; *pH-Wert:* mindestens 4,6.

3.3. *Futter (nur für Erzeugnisse tierischen Ursprungs) und Rohstoffe (nur für Verarbeitungserzeugnisse)*

Die Verwendung von Futtermitteln unterliegt keinen Qualitätsbedingungen.

„Carne Salada del Trentino“ wird ausschließlich aus folgendem Muskelfleisch erzeugt, die den entbeinten Keulen von zwischen 18 und 48 Monate alten Rindern entnommen wurden: Oberschale (*fesa*), Hüftspitze (*punta d'anca*), Unterschale (*sottofesa*) und Seemerrolle (*magatello*).

3.4. *Besondere Erzeugungsschritte, die in dem abgegrenzten geografischen Gebiet erfolgen müssen*

Zuschnitt: Das genannte Muskelfleisch wird zugeschnitten, indem sichtbares Fett, intramuskuläres Fett und äußere Sehnen entfernt werden, wobei darauf zu achten ist, dass keine Einschnitte erfolgen, um eine gleichmäßige Verteilung des Salzes sowie die Homogenität des Erzeugnisses zu gewährleisten.

Salzen und Pökeln: Das Salzen erfolgt in speziellen Behältnissen aus Edelstahl oder anderem lebensmittelechtem Material bei Temperaturen zwischen 0 °C und + 7 °C. Das Muskelfleisch wird von Hand oder anhand eines mechanischen Spenders mit einer Mischung aus Salz, schwarzem Pfeffer und Knoblauch bestreut, die im Verhältnis zum Gewicht des frischen Fleisches in folgenden Mengen verwendet wird: Salz (Natriumchlorid) 2,0 %-2,8 %; schwarzer Pfeffer 0,1 %-1,0 %; Knoblauch 0,1 %-1,0 %. Die Salzlake darf nicht mechanisch in die Muskelfasern eingespritzt werden. In dieser Phase können eine oder mehrere der folgenden Zutaten hinzugefügt werden (bis zu maximal 1 % des Gewichts des frischen Fleisches): Lorbeer, Rosmarin, Wacholderbeeren, Muskat, Anis und Salbei. Zu Beginn der Behandlung dürfen Dextrose und/oder Saccharose bis zu maximal 0,60 % des Gewichts des Fleisches verwendet werden. Farbstoffe oder Zutaten, die Gluten und/oder Allergene enthalten, dürfen nicht verwendet werden. Durch das Salz wird die im Gewebe des Fleisches natürlich vorhandene Flüssigkeit freigesetzt, wodurch sich eine wässrige Lösung bildet, die sich nach und nach in den Behältnissen sammelt und die Aromen der beim Salzen zugesetzten Zutaten aufnimmt (die „Salzlake“). So wird die Aufnahme der Aromen durch die Muskelfasern erleichtert. Während des Pökeln, das ab dem Salzen mindestens 15 Tage dauern sollte, ist es zulässig, das Fleisch in Behältnisse zu pressen sowie das Fleisch zu massieren und von einem Behältnis in ein anderes zu geben. Diese Arbeiten können von Hand oder mit mechanischen Geräten durchgeführt werden.

Verpackung: Wenn das Pökeln abgeschlossen ist, dürfen die Fleischstücke in Tierdarmhüllen oder elastische Netze verpackt werden, um ihnen eine regelmäßige, eher zylindrische oder rechteckige Form zu verleihen.

3.5. *Besondere Vorschriften für Vorgänge wie Schneiden, Reiben, Verpacken usw. des Erzeugnisses mit dem eingetragenen Namen*

—

3.6. Besondere Vorschriften für die Kennzeichnung des Erzeugnisses mit dem eingetragenen Namen

„Carne Salada del Trentino“ kann im Ganzen, in Portionen oder in Scheiben vermarktet werden. Auf der Verpackung muss das Etikett in klarer und lesbarer Schrift die Angabe „Carne Salada del Trentino“ und die nach den EU- und nationalen Vorschriften vorgeschriebenen Elemente aufweisen, und zwar zusätzlich zu dem unten abgebildeten Logo, das aus einem vertikalen Umriss auf einer unregelmäßigen rechteckigen Grundfläche mit drei abgerundeten Ecken und einer quadratischen Ecke besteht. Im Inneren befindet sich die in schwungvollen Strichen dargestellte Abkürzung „CS“, der Umriss eines Kopfes von einem ausgewachsenen Rind (der den Rohstoff darstellt, aus dem das Erzeugnis hergestellt wird) und der Umriss einer Gipfellandschaft (als Verweis auf die Landschaft des Trentino). Letztere wiederum dient als Hintergrund für die Worte „Carne Salada del Trentino“, die in der serifenlosen Schriftart „Montserrat“ in Großbuchstaben in der Ausführung „extrafett“ mit einer Laufweite von 100 dargestellt sind, und für die Buchstaben „IGP“ (g.g.A.), die schlanker und in der „regulären“ Ausführung derselben Schriftart abgebildet sind. Die kolorimetrischen Daten des äußeren Umrisses, der Abkürzung „CS“ in schwungvollen Strichen, des Umrisses des Kopfes eines ausgewachsenen Rinds und des Umrisses der Bergspitzen lauten wie folgt: CMYK: 100 | 85 | 0 | 30; PANTONE: 2147C; RGB: 0 | 38 | 119; HEX: #002677. Die verbleibende Fläche ist weiß. Das Logo kann auch in schwarz-weißer Ausführung dargestellt werden.



Auf dem Etikett, im Rahmen der Aufmachung und in der Werbung für „Carne Salada del Trentino“ sind Hinweise auf hier nicht ausdrücklich vorgesehene Merkmale unzulässig. Die Verwendung von Firmen-/Unternehmens- und Markennamen ist zulässig, sofern sie keine anpreisende Bedeutung haben, den Verbraucher nicht in die Irre führen oder Merkmale hervorheben, die das Erzeugnis gemäß der Produktspezifikation sowieso aufweisen muss. Es ist untersagt, den Namen des Erzeugnisses mit Bildern oder Begriffen in Verbindung zu bringen, die auf bestimmte Gebiete innerhalb des Erzeugungsgebiets verweisen. Im Einklang mit den geltenden Rechtsvorschriften ist es jedoch zulässig, wahrheitsgetreue und überprüfbare Angaben zu verwenden, einschließlich einer Darstellung der Geschichte des Erzeugnisses und/oder des Erzeugers, sofern sie nicht im Widerspruch zu Zweck und Inhalt der vorliegenden Produktspezifikation stehen. Die Verwendung von Kollektiv- oder Gewährleistungsmarken, die von amtlichen Stellen angenommen wurden, ist zulässig.

4. Kurzbeschreibung der Abgrenzung des geografischen Gebiets

Das Gebiet, in dem „Carne Salada del Trentino“ erzeugt und verpackt wird, umfasst das gesamte Verwaltungsgebiet der Autonomen Provinz Trient mit Ausnahme der Gemeinden Castello Tesino, Cinte Tesino und Pieve Tesino.

5. Zusammenhang mit dem geografischen Gebiet

Der Zusammenhang mit dem geografischen Gebiet beruht im Wesentlichen auf dem Ansehen des Erzeugnisses. Dies ist in erster Linie auf eine besondere Umgebungssituation zurückzuführen, die einen erheblichen Einfluss darauf hatte, dass Rindfleisch für die Bevölkerung des Trentino seit jeher die Ernährungsgrundlage war. Der Reichtum an Wiesen und Weideland im Zusammenhang mit der überwiegend gebirgigen Landschaft des Gebiets begünstigte die Viehzucht, was zu einer bedeutenden einheimischen Fleischerzeugung führte. Darüber hinaus wurde diese Art der Ernährung über einen langen Zeitraum hinweg durch eine ungewöhnliche lokale Regelung gefördert. Mindestens seit dem 18. Jahrhundert – wobei ältere Dokumente darauf hindeuten, dass dieser Brauch noch älter ist – waren alle „Fremden“, die das Trentino mit Vieh durchquerten, verpflichtet, ein Fünftel der von ihnen transportierten Tiere zu schlachten und an die Öffentlichkeit zu verkaufen (vgl. Bertoluzza, „Statuto di Trento, libro II de' Sindici del 1714“ [Satzung von Trento, II. Buch der Bürgermeister von 1714], Kapitel 8). Historisch gesehen war die Notwendigkeit, eine Absatzmöglichkeit für den auf bestimmte Zeiträume konzentrierten Überfluss an Fleisch zu schaffen und zugleich eine kontinuierliche Versorgung der Bevölkerung über das Jahr hinweg sicherzustellen, der Ursprung für den Fortbestand eines traditionellen Verarbeitungs- und Konservierungsverfahrens wie das von „Carne Salada del Trentino“. Dieses Verfahren geht auf das Alte Rom zurück (Columella, „De re rustica“, XII, 55), wurde jedoch andernorts fast vollständig aufgegeben. Die Aufrechterhaltung dieser Tradition im Trentino ist auch auf die meteorologischen und klimatischen Bedingungen des Gebiets zurückzuführen, da die feuchten Südwinde, die von

der Adria im Osten und vom Gardasee im Westen her wehen (der berühmte Òra-Wind), diese feuchten Bedingungen auf natürliche Weise erhalten, was die Salzlakenerzeugung und einen optimalen Pökelvorgang ermöglicht. Neben den historischen und natürlichen Faktoren scheinen auch menschliche Faktoren entscheidend zu sein. Das Gebiet ist im Bereich der Erzeugung von verarbeitetem Fleisch hochgradig spezialisiert und seine 27 gastronomischen Spezialitäten belegen das ebenso hohe Niveau der fachlichen Fähigkeiten im Trentino. Dieser kulturelle Hintergrund liegt auch dem Ansehen des Know-hows zugrunde, das in die Erzeugung von „Carne Salada del Trentino“ einfließt, eine Reihe von Kenntnissen und Erfahrungen, die von Generation zu Generation weiter entwickelt wurden – von der Fähigkeit, die am besten geeigneten Teilstücke und Zutaten auszuwählen bis hin zum korrekten Pökeln –, was zu einer besonderen Verfeinerung der verwendeten Techniken geführt hat.

„Carne Salada del Trentino“ ist daher aus der Kombination natürlicher und menschlicher Faktoren in dieser Umgebung entstanden. Derzeit sind keine potenziell vergleichbaren Erzeugnisse auf dem Markt erhältlich – somit handelt es sich um ein nahezu einzigartiges gastronomisches Phänomen mit einigen allgemein anerkannten Merkmalen: besonders mageres Fleisch, mäßige aromatischer Geschmack nach gereiftem Fleisch, dezenter und charakteristischer Duft, leicht würziges Aroma, hoher Proteingehalt und geringe Bissfestigkeit.

Aufgrund dieser Merkmale konnte sich „Carne Salada del Trentino“ einer wachsenden Beliebtheit erfreuen. Obwohl der Vertrieb des Erzeugnisses ursprünglich auf das Trentino beschränkt war, erlangte es bereits vor Jahrhunderten auch über die Grenzen dieses geografischen Gebiets hinweg Bekanntheit, wenn auch nur in der Oberschicht, wie aus zwei Manuskripten aus adligem Umfeld aus dem 15. bzw. 16. Jahrhundert hervorgeht: In Maestro de' Rossis Rezeptsammlung „De arte coquinaria“, von der in Riva del Garda ein Exemplar wiedergefunden wurde, wird die Zubereitung von „Carbonata di carne salata“ beschrieben, während das anonyme Werk „De Cucina“ das Rezept für „Coch di Carne Salada del Trentino“ enthält. Zwei Frauen, die Ende des 19. und Anfang des 20. Jahrhunderts ihren Geschmack und ihre Leidenschaft für gute Küche unter Beweis stellten, ist es zu verdanken, dass „Carne Salada del Trentino“ sowohl in gesellschaftlicher als auch in geografischer Hinsicht (in Italien und in den Ländern des Habsburgerreichs) an Beliebtheit gewann, da sie dem Erzeugnis in ihren erfolgreichen Rezeptbüchern viel Raum gaben. Bei den beiden Autorinnen handelte es sich um Caterina Prato, deren „Manuale di cucina“ (Küchenhandbuch) 1858 in deutscher Sprache und ab 1892 mit großem Erfolg mehrfach auf Italienisch veröffentlicht wurde, sowie um Giulia Turco Lazzari, die 1904 das bedeutende und umfangreiche „Manuale di Cucina“ (Küchenhandbuch) verfasste, das später (1908) in verkürzter Form mit dem Titel „Il Piccolo Focolare“ (Die kleine Kochstelle) einem breiteren Publikum zugänglich gemacht und sehr weit verbreitet wurde.

Eine erhebliche Mehrung des Ansehens des Erzeugnisses ließ sich jedoch vor allem ab Mitte des 20. Jahrhunderts beobachten. So wurde in ausnahmslos allen Veröffentlichungen über typische Erzeugnisse oder traditionelle Gerichte sowie Reise- oder Gastronomieführern (ganz gleich, ob sie auf lokaler oder nationaler Ebene vertrieben wurden) von der ersten Ausgabe an auf das Erzeugnis „Carne Salada del Trentino“ als eine der typischsten Ausdrucksformen der Esskultur des Gebiets verwiesen. Zu den wichtigsten und am weitesten verbreiteten gehören: „Guida gastronomica d'Italia“ (1969) (Gastronomieführer für Italien) und „L'Italia dei salumi“ (2003) (Italien und seine Wurstwaren) des Touring Club Italiano, „L'Atlante dei prodotti tipici – I salumi“ (1989) (Atlas typischer Erzeugnisse – Wurstwaren), veröffentlicht von INSOR (Nationales Institut für ländliche Soziologie), „L'Italia del Gambero Rosso“ (2007) (Italien aus Sicht des Weinführers „Gambero Rosso“) und „I Grandi Salumi del Gambero Rosso“ (2013) (Großartige Wurstwaren aus Sicht des Weinführers „Gambero Rosso“), „Il Buon Paese“ (1994) (Land der guten Küche), „Dizionario delle cucine regionali italiane“ (2008) (Lexikon der regionalen Küchen Italiens) und „L'Atlante dei prodotti italiani“ (2012) (Atlas der italienischen Erzeugnisse) von Slow Food, „Enciclopedia Garzanti della Cucina“ (2010) (Garzantis kulinarische Enzyklopädie), „1000 sapori da gustare nella vita“ (2000) (1000 Aromen, die jeder im Leben probieren sollte), „Gli Itinerari del Corriere della Sera. Il Trentino“ (2007) (Reiserouten der Tageszeitung „Corriere della Sera“. Das Trentino) und das Handbuch der Zeitschrift Espresso „I salumi d'Italia“ (2017) (Wurstwaren Italiens). Aus diesen Veröffentlichungen sowie aus den fortlaufenden Erfahrungsberichten in Presse, Rundfunk und Fernsehen geht hervor, dass „Carne Salada del Trentino“ nicht länger aus der Notwendigkeit heraus erzeugt wird, Fleisch haltbar zu machen, sondern dass es sich vielmehr um eine bewusste Entscheidung handelt, der Öffentlichkeit ein ausgezeichnetes Erzeugnis mit einer langen Geschichte anzubieten. Von Bedeutung ist ebenso, dass „Carne Salada del Trentino“ laut Recherchen der Handelskammer von Trient unter den Wurstwaren des Trentino das Erzeugnis mit dem größten Wachstumspotenzial ist.

Darüber hinaus wird sein Ansehen durch seine stetige Präsenz in den örtlichen Restaurants gefördert, was vielen Touristen die Möglichkeit gibt, sich direkt vor Ort von seiner Qualität und seinen besonderen Merkmalen zu überzeugen.

Hinweis auf die Veröffentlichung der Produktspezifikation

<https://www.politicheagricole.it/flex/cm/pages/ServeBLOB.php/L/IT/IDPagina/3335>



C/2025/3004

4.6.2025

MITTEILUNG DER KOMMISSION

Leitlinien zur Begriffsbestimmung von „ähnlichen Verwendungsbedingungen in der gesamten Union“ gemäß Artikel 42 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung von Biozidprodukten

(C/2025/3004)

A. HINTERGRUND

Biozidprodukte dürfen nur auf dem EU-Markt bereitgestellt oder verwendet werden, wenn sie dafür zugelassen wurden. Dies folgt aus Artikel 17 der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 ⁽¹⁾, der Biozidprodukteverordnung (BPV). In der BPV sind für den Erhalt einer solchen Zulassung verschiedene Antragsverfahren vorgesehen. Anstelle einer nationalen Zulassung und der gegenseitigen Anerkennung, die Zugang zu den einzelnen Märkten der Mitgliedstaaten verschafft, kann der Antragsteller eine Unionszulassung beantragen, um Zugang zum Unionsmarkt in allen Mitgliedstaaten zu erhalten (Artikel 41 BPV).

Unionszulassungen können nur für bestimmte Arten von Biozidprodukten beantragt werden. Gemäß Artikel 42 Absatz 1 BPV sind gewisse Produkte ausdrücklich von der Unionszulassung ausgeschlossen, und Produkte, die nicht ausdrücklich ausgeschlossen sind, kommen nur dann in Betracht, wenn für sie in der gesamten Union ähnliche Verwendungsbedingungen gelten. Ein Antrag auf Unionszulassung wird gemäß Artikel 43 Absatz 1 BPV bei der Europäischen Agentur für chemische Stoffe (ECHA) eingereicht und umfasst eine Bestätigung, dass für das Biozidprodukt ähnliche Verwendungsbedingungen in der gesamten Union gelten.

Nach Artikel 42 Absatz 2 BPV ist die Kommission verpflichtet, Leitlinien zur Begriffsbestimmung von „ähnlichen Verwendungsbedingungen in der gesamten Union“ zu erstellen. Inzwischen konnten sich die für Biozidprodukte zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten im Rahmen der Sachverständigengruppe der für Biozidprodukte zuständigen Behörden ⁽²⁾ auf eine gemeinsame Auslegung des Begriffs einigen.

Zweck des vorliegenden Papiers ist es, die Bestimmung des Begriffs „ähnliche Verwendungsbedingungen in der gesamten Union“ als Voraussetzung für die Beantragung einer Unionszulassung zu erläutern. Darüber hinaus umfasst es praktische Leitlinien zum erwarteten Inhalt der gemeinsam mit dem Antrag auf Unionszulassung einzureichenden Bestätigung, dass für das Biozidprodukt ähnliche Verwendungsbedingungen in der gesamten Union gelten.

B. BEGRIFFSBESTIMMUNG VON „ÄHNLICHEN VERWENDUNGSBEDINGUNGEN IN DER GESAMTEN UNION“

Die folgenden Aspekte sind bei der Bestimmung des Begriffs „ähnliche Verwendungsbedingungen“ zu berücksichtigen.

1. Ausdrücklich von der Unionszulassung ausgeschlossene Produkte

Gemäß Artikel 42 Absatz 1 BPV sind Biozidprodukte, die unter Artikel 5 BPV fallende Wirkstoffe enthalten, und Biozidprodukte der Produktarten 14, 15, 17, 20 und 21 gemäß der Definition in Anhang V BPV ausdrücklich vom Geltungsbereich der Unionszulassung ausgeschlossen. Für solche Biozidprodukte kann keine Unionszulassung beantragt werden.

Die Verwendung von Biozidprodukten mit Wirkstoffen, die unter die Ausschlusskriterien fallen, ist auf Mitgliedstaaten beschränkt, in denen mindestens eine der Voraussetzungen von Artikel 5 Absatz 2 BPV erfüllt ist. Für diese Produkte ist eine mitgliedstaatspezifische Bewertung erforderlich, was zu unterschiedlichen Schlussfolgerungen für die Hoheitsgebiete der Mitgliedstaaten führen kann.

Die ausgeschlossenen Produktarten umfassen Produkte, deren Zulassung die Mitgliedstaaten gemäß Artikel 37 Absatz 4 BPV aus Gründen des Tierschutzes verweigern dürfen, oder für die eine Vereinheitlichung der Verwendungsbedingungen im Rahmen des Verfahrens der gegenseitigen Anerkennung erfahrungsgemäß besonders schwierig ist. Solche Produkte wurden daher vom Geltungsbereich der Unionszulassung ausgeschlossen, da davon ausgegangen wird, dass für sie unterschiedliche Verwendungsbedingungen in den Mitgliedstaaten gelten und es daher nicht möglich wäre, eine gemeinsame, vereinheitlichte Zulassung zu erteilen.

⁽¹⁾ ABl. L 167 vom 27.6.2012, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2012/528/oj>.

⁽²⁾ Sachverständigengruppe E03125 der für Biozidprodukte zuständigen Behörden (Verordnung (EU) Nr. 528/2012).

Biozidprodukte anderer Produktarten sind zwar nicht grundsätzlich vom Geltungsbereich ausgeschlossen, kommen jedoch auch nicht automatisch für eine Unionszulassung in Betracht. Stattdessen muss für jeden einzelnen Antrag festgestellt werden, dass für das Biozidprodukt ähnliche Verwendungsbedingungen in der gesamten Union gelten würden. Dies muss bei Stellung des Antrags vom Antragsteller bestätigt werden.

Produkte, die zu ersetzende Wirkstoffe gemäß Artikel 10 Absatz 1 BPV enthalten, sind nicht von der Unionszulassung ausgeschlossen, sofern sie nicht in den Anwendungsbereich von Artikel 5 fallen; für solche Produkte können jedoch unterschiedliche Verwendungsbedingungen in den Mitgliedstaaten gelten, wenn sich dies aus der vergleichenden Bewertung gemäß Artikel 23 BPV ergibt. Daher sollten potenzielle Antragsteller in diesem Fall eine nationale Zulassung in Erwägung ziehen, um komplexe Diskussionen oder das Risiko einer Ablehnung des Antrags auf Unionszulassung zu vermeiden, falls schließlich festgestellt wird, dass für das Produkt keine ähnlichen Verwendungsbedingungen in der gesamten Union gelten.

2. Der Zweck der Voraussetzung von „ähnlichen Verwendungsbedingungen in der gesamten Union“

Die Mitgesetzgeber haben die Möglichkeit einer unionsweiten Zulassung in der BPV vorgesehen, um die Bereitstellung bestimmter Biozidprodukte, die in allen Mitgliedstaaten ähnliche Verwendungsbedingungen aufweisen, auf dem Markt in der gesamten Union zu erleichtern (Erwägungsgrund 26 BPV). Der Zweck der Unionszulassung ist es zwar, den Marktzugang in allen Mitgliedstaaten im Rahmen eines einheitlichen Unionsverfahrens zu ermöglichen, diese Möglichkeit ist jedoch auf Produkte mit ähnlichen Verwendungsbedingungen in der gesamten Union beschränkt. Mit dieser Einschränkung des Geltungsbereichs soll sichergestellt werden, dass die Zulassung des Produkts tatsächlich und wirksam durch ein einziges, zentralisiertes Verfahren erteilt werden kann, das auf nur einer Bewertung basiert, und dass die Kommission eine einzige, vereinheitlichte Zulassung ausstellen kann. Unterschiedliche Verwendungsbedingungen eines Produkts in den Mitgliedstaaten machen eine individuelle Bewertung durch jeden einzelnen Mitgliedstaat erforderlich, was dem Grundsatz eines einzigen, zentralisierten Verfahrens widerspricht. Dies gilt auch für Fälle, in denen die Verwendungsbedingungen aus objektiven Gründen voneinander abweichen, wie z. B. unterschiedliche klimatische Bedingungen oder Vorhandensein der Zielorganismen in den Mitgliedstaaten.

3. Verwendungsbedingungen

Gemäß der BPV müssen für Unionszulassungen die „Verwendungsbedingungen“ des Biozidprodukts in der gesamten Union ähnlich sein. Der Begriff „Verwendung“ ist in Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe k der BPV definiert als *„alle mit einem Biozidprodukt durchgeführten Maßnahmen, einschließlich Lagerung, Handhabung, Mischung und Anwendung (...)“*. Die Verwendungsbedingungen sind gemäß Artikel 22 BPV in der Zulassung festgehalten und in der Zusammenfassung der Eigenschaften des Biozidprodukts spezifiziert.

Der Begriff „Verwendungsbedingungen“ sollte in einem weiten Sinne verstanden werden, der alle Aspekte der Produktverwendung einschließt und z. B. folgende Angaben umfasst: genaue Beschreibung der Verwendung des Produkts, Zielorganismen, Dosierung und Gebrauchsanweisung, Risikominderungsmaßnahmen, Verwenderkategorien, Anweisungen für Erste Hilfe sowie Notfallmaßnahmen zum Schutz der Umwelt, Hinweise für die sichere Beseitigung, Lagerungsbedingungen und Haltbarkeit.

Im Rahmen einer Unionszulassung werden die Verwendungsbedingungen des Produkts vom Antragsteller im mit dem Antrag eingereichten Entwurf der Zusammenfassung der Produkteigenschaften vorgeschlagen, anschließend von der bewertenden zuständigen Behörde und dem Ausschuss für Biozidprodukte der ECHA bewertet und schließlich von der Kommission entsprechend dem Ergebnis der Bewertung in der Zusammenfassung der Produkteigenschaften festgelegt, die der jeweiligen Durchführungsverordnung der Kommission zur Erteilung der Unionszulassung angehängt wird.

4. Ähnlichkeit in der gesamten Union

Gemäß der BPV müssen für eine Unionszulassung die Verwendungsbedingungen des Biozidprodukts „ähnlich“ sein. Synonyme für „ähnlich“ sind z. B. „vergleichbar“ und „gleichartig“. Da mit dem Konzept der Unionszulassung die Absicht verfolgt wird, den Zugang zum Unionsmarkt durch ein einziges, zentralisiertes Verfahren zu gewähren, das auf nur einer gemeinsamen Bewertung basiert, sollten die Verwendungsbedingungen des Produkts im Prinzip in der gesamten Union dieselben sein. Geringe Unterschiede bei den Verwendungsbedingungen sind akzeptabel, solange diese vergleichbar bleiben und keine zusätzliche spezifische Bewertung erforderlich machen.

Bei einigen früheren Anträgen auf Unionszulassung wurden gewisse Unterschiede bei Elementen, die nicht detailliert in der BPV bestimmt sind, insoweit akzeptiert und in die Unionszulassung aufgenommen, als die EU-Rechtsvorschriften Raum für Unterschiede auf nationaler Ebene lassen. In einem solchen Fall sind die in der Zulassung festgelegten Verwendungsbedingungen allgemein genug gefasst, um die nationalen und lokalen Voraussetzungen in den Mitgliedstaaten abzudecken. Dabei handelt es sich z. B. um nationale Unterschiede zwischen den Mitgliedstaaten hinsichtlich der Verwenderkategorien „berufsmäßige Verwender“ und „geschultes Fachpersonal“, die nicht durch die BPV vereinheitlicht wurden, Verweise auf niedrigere nationale Arbeitsplatzgrenzwerte für bestimmte Stoffe im Zusammenhang mit der Richtlinie 98/24/EG des Rates ⁽³⁾ oder unterschiedliche nationale Vorschriften zur Beseitigung von Abfällen im Zusammenhang mit der Richtlinie 2008/98/EG ⁽⁴⁾.

Unterschiede bei der Dosierung, den Verdünnungsraten oder den Zielorganismen machen beispielsweise häufig eine zusätzliche spezifische Bewertung erforderlich, da sie unter Umständen zu Unterschieden bei den Risikomerkmale oder der Wirksamkeit des Produkts führen und normalerweise nicht als „ähnliche“ Verwendungsbedingungen gelten.

5. Schlussfolgerung

Die Voraussetzung „ähnlicher Verwendungsbedingungen in der gesamten Union“ für alle Produkte, die nicht ausdrücklich von der Unionszulassung ausgeschlossen sind, wurde vorgesehen, um sicherzustellen, dass der Antrag auf Produktzulassung tatsächlich und wirksam im Rahmen eines einzigen, zentralisierten Verfahrens, das auf nur einer Bewertung basiert, innerhalb der in der BPV vorgesehenen Fristen bearbeitet werden kann, und dass die Kommission eine einzige, vereinheitlichte Zulassung ausstellen kann. Deshalb sollten Antragsteller, die eine Unionszulassung beantragen, sicherstellen, dass die vorgeschlagenen Verwendungsbedingungen im Prinzip dieselben sind und zwischen den Mitgliedstaaten nicht voneinander abweichen. Lediglich geringe Unterschiede bei den Verwendungsbedingungen sind akzeptabel, solange diese noch ähnlich sind. Dies kann z. B. der Fall sein, wenn bestehende EU-Rechtsvorschriften Raum für Unterschiede auf nationaler Ebene lassen und in den Mitgliedstaaten unterschiedliche Vorschriften gelten, sofern diese Unterschiede keine zusätzliche spezifische Bewertung erforderlich machen.

Sollte die Kommission feststellen, dass für das Produkt keine ähnlichen Verwendungsbedingungen in der gesamten Union gelten, so wird die Unionszulassung nicht erteilt, da die Voraussetzungen für diese Zulassung nicht erfüllt sind.

C. LEITLINIEN ZUR VOM ANTRAGSTELLER EINZUREICHENDEN BESTÄTIGUNG ÄHNLICHER VERWENDUNGSBEDINGUNGEN

Als Bestandteil des Antrags auf Unionszulassung muss der Antragsteller eine Bestätigung einreichen, dass für das Biozidprodukt ähnliche Verwendungsbedingungen in der gesamten Union gelten (Artikel 43 Absatz 1 BPV). Ohne eine solche Bestätigung gilt der Antrag als unvollständig. Daher sollte die bewertende zuständige Behörde im Rahmen der Validierung des Antrags prüfen, ob der Antragsteller die Bestätigung beigefügt hat. Liegt die Bestätigung nicht bei, so sollte die bewertende zuständige Behörde diese im Einklang mit Artikel 43 Absatz 4 BPV anfordern und den Antrag ablehnen, wenn sie auf diese Anfrage hin nicht übermittelt wird. Bei der Bewertung des Antrags sollte die bewertende zuständige Behörde basierend auf den Angaben des Antragstellers in der Bestätigung und den ihr vorliegenden Informationen prüfen, ob für das Produkt unter Berücksichtigung von Abschnitt B dieser Leitlinien ähnliche Verwendungsbedingungen in der gesamten Union gelten. In der Stellungnahme der ECHA zu dem bei der Kommission eingereichten Antrag (Artikel 44 Absatz 3 BPV) sollte eindeutig festgestellt werden, ob diese Voraussetzung für eine Unionszulassung als Grundlage für die Kommissionsentscheidung gemäß Artikel 44 Absatz 5 BPV über die Zulassung erfüllt ist.

1. Erwarteter Inhalt der Bestätigung

Der Inhalt der vom Antragsteller vorgelegten Bestätigung sollte für das Verfahren aussagekräftig sein und zur Bewertung der Voraussetzung ähnlicher Verwendungsbedingungen in der gesamten Union durch die Behörden beitragen. Daraus sollte eindeutig hervorgehen, ob die Verwendungsbedingungen, die der Antragsteller für die Zulassung vorschlägt, dieselben sind oder sich voneinander unterscheiden.

⁽³⁾ Richtlinie 98/24/EG des Rates vom 7. April 1998 zum Schutz von Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch chemische Arbeitsstoffe bei der Arbeit (vierzehnte Einzelrichtlinie im Sinne des Artikels 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG) (ABl. L 131 vom 5.5.1998, S. 11, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/1998/24/2024-04-08>).

⁽⁴⁾ Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. November 2008 über Abfälle und zur Aufhebung bestimmter Richtlinien (ABl. L 312 vom 22.11.2008, S. 3, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2008/98/2024-02-18>).

Wenn sie unterschiedlich sind, sollte der Antragsteller die Unterschiede klar hervorheben und erläutern sowie erklären, warum die Verwendungsbedingungen unter Berücksichtigung der in Abschnitt B dieses Papiers dargelegten Kriterien dennoch als ähnlich angesehen werden sollten.

Wenn im Zulassungsantrag keine Unterschiede bezüglich der Verwendungsbedingungen aufgeführt sind, sollte der Antragsteller in der Bestätigung erläutern, wie er zu dem Schluss gelangt ist, dass sich die Verwendungsbedingungen für das Produkt in den einzelnen Mitgliedstaaten nicht unterscheiden. Der Antragsteller sollte darstellen, welche Informationsquellen zur Situation in den Mitgliedstaaten konsultiert wurden, ob die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten in Bezug auf die Sachlage des Produkts kontaktiert wurden, welche Antworten er erhalten und welche Schlussfolgerungen er gezogen hat.

Die bloße Behauptung, dass die Verwendungsbedingungen in der gesamten Union gleich oder ähnlich sind, ist nicht angemessen, da sie keinen hilfreichen Beitrag zur Bewertung der Voraussetzung darstellt. Dem Antragsteller wird empfohlen, rechtzeitig vor Einreichung des Antrags mit der Recherche bezüglich der Sachlage des Produkts in den Mitgliedstaaten zu beginnen und seine Untersuchungen und Ergebnisse im Rahmen der Bestätigung zu erläutern. Dies liegt im Interesse des Antragstellers, da so vermieden werden kann, dass bei der Bewertung des Antrags keine Ähnlichkeit der Verwendungsbedingungen in der gesamten Union festgestellt wird und die Unionszulassung deshalb letztlich nicht erteilt werden kann; in einem solchen Fall müsste ein Antrag auf nationale Zulassung und gegenseitige Anerkennung gestellt werden.

2. Informationsquellen zu den Verwendungsbedingungen von Biozidprodukten in den Mitgliedstaaten

Bevor der Antragsteller eine Unionszulassung beantragt, sollte er Informationen über die Verwendungsbedingungen sammeln, unter denen die Produkte in den Mitgliedstaaten in Verkehr gebracht werden dürfen, um zu beurteilen, ob sie gleich oder ähnlich sind und ob es daher angemessen wäre, eine Unionszulassung zu beantragen. Der Antragsteller sollte die folgenden Informationsquellen berücksichtigen:

Bei Produkten, für die nationale Übergangsvorschriften gelten und die seit vielen Jahren in den Mitgliedstaaten in Verkehr gebracht und verwendet werden, bevor ein Antrag auf Produktzulassung gemäß der BPV gestellt werden muss, dürfte der Antragsteller wissen, welche Verwendungsbedingungen in den Mitgliedstaaten für seine Produkte gelten und ob diese unterschiedlich sind. Diese Erfahrungen und Kenntnisse sollten für die mit dem Antrag eingereichte Bestätigung herangezogen werden.

Einige Mitgliedstaaten veröffentlichen Informationen über die Verwendungsbedingungen, die auf ihrem Markt für Biozidprodukte gelten. Die Kommission hat alle für Biozide zuständigen nationalen Behörden aufgefordert, diese Informationen zu veröffentlichen und leicht zugänglich zu machen, damit sie von potenziellen Antragstellern, die eine Unionszulassung beantragen, bei der Vorbereitung des Antrags eingesehen werden können. Die verfügbaren Informationen sind jedoch möglicherweise nicht erschöpfend, und es sollten zusätzlich andere Informationsquellen konsultiert werden.

Dem Antragsteller wird nahegelegt, vor Antragstellung die zuständigen nationalen Behörden in den Mitgliedstaaten in Bezug auf die Verwendungsbedingungen für die antragsgegenständlichen Produkte zu kontaktieren und zu konsultieren, wobei er ihnen die erforderlichen Informationen über die Produkte vorlegt. Die Kontaktdaten der für Unionszulassungen zuständigen Behörden finden sich auf der Website der ECHA mit Informationen über die Unionszulassung ⁽⁵⁾.

In einigen Fällen wurden Unterschiede in den Mitgliedstaaten bei den nicht detailliert in der BPV bestimmten Verwendungsbedingungen – soweit die EU-Rechtsvorschriften Unterschiede zulassen – als ähnlich angesehen, und es wurde eine Lösung dafür gefunden, wie sie in der Unionszulassung behandelt werden können. Dies gilt für die folgenden Fälle:

- a) die nicht vereinheitlichten Begriffsbestimmungen der Anwenderkategorien „berufsmäßige Verwender“ und „geschultes Fachpersonal“ – es wurde vereinbart, den folgenden Satz in Abschnitt 6 der Zusammenfassung der Produkteigenschaften einzufügen:

„Hinweis zu den „Anwenderkategorie(n): Berufsmäßige Verwender (einschließlich industrieller Verwender) bedeutet geschulte berufsmäßige Verwender, falls dies nach nationaler Gesetzgebung erforderlich ist.“

- b) Verweise auf niedrigere nationale Arbeitsplatzgrenzwerte für bestimmte Stoffe in der Zusammenfassung der Produkteigenschaften – es wird ein allgemeiner Verweis auf die niedrigeren nationalen Referenzwerte aufgenommen, wenn diese Werte in der Zusammenfassung der Produkteigenschaften erwähnt werden, z. B. in den Risikominderungsmaßnahmen:

„... Das Betreten ist erst wieder zulässig, wenn die ‚x‘-Konzentration in der Luft unter ‚y‘ ppm oder einen niedrigeren relevanten nationalen Referenzwert gesunken ist.“

⁽⁵⁾ <https://echa.europa.eu/evaluating-competent-authorities-for-union-authorisation>.

- c) nationale/lokale Vorschriften für die Beseitigung
- d) Aufnahme der nationalen Kontaktdaten von Giftnotrufzentralen

Die Mitgliedstaaten können die Kommission um einen Beschluss dazu ersuchen, dass bestimmte Bedingungen einer Unionszulassung speziell für ihr Hoheitsgebiet angepasst werden oder dass eine Unionszulassung in ihrem Hoheitsgebiet nicht gilt, wenn als Begründung für dieses Ersuchen einer oder mehrere der in Artikel 37 Absatz 1 BPV genannten Gründe angeführt werden können (Artikel 44 Absatz 5 Unterabsatz 2 BPV). Die Kommission prüft ein solches Ersuchen und kann es annehmen oder ablehnen, wenn es sich als nicht gerechtfertigt erweist. Wird es angenommen, so kann ein solches Ersuchen der Mitgliedstaaten dazu führen, dass die Verwendungsbedingungen für das Hoheitsgebiet des ersuchenden Mitgliedstaats angepasst werden und sich dann von den Verwendungsbedingungen in anderen Mitgliedstaaten unterscheiden oder dass die Unionszulassung im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats nicht gilt. Ein Link zu Informationen über bei der Kommission eingegangene Anträge der Mitgliedstaaten und über den Abschluss der entsprechenden Unionszulassungen befindet sich auf der Website der ECHA zu Unionszulassungen⁽⁶⁾ und auf Circabc⁽⁷⁾. Diese Informationen sollten auch von potenziellen Antragstellern bei der Vorbereitung eines Antrags und bei der Entscheidung, ob ein Antrag auf Unionszulassung angemessen wäre, konsultiert werden.

3. Muster für die Bestätigung

Antragsteller, die eine Unionszulassung für Biozidprodukte beantragen, sollten ein von der ECHA bereitgestelltes Muster zur Bestätigung der „ähnlichen Verwendungsbedingungen in der gesamten Union“ verwenden. So wird sichergestellt, dass alle relevanten Informationen zur Verfügung gestellt werden und dass der Antragsteller die einschlägigen Informationsquellen konsultiert, bevor er den Antrag und die Bestätigung einreicht.

D. ANWENDBARKEIT

Diese Leitlinien gelten für Anträge, die nach ihrer Veröffentlichung gestellt werden.

⁽⁶⁾ <https://echa.europa.eu/regulations/biocidal-products-regulation/authorisation-of-biocidal-products/union-authorisation>.

⁽⁷⁾ <https://circabc.europa.eu/ui/group/e947a950-8032-4df9-a3f0-f61eefd3d81b/library/fedca475-d8c0-4666-a5f3-2d09155a8457/details>.



Bekanntmachung des bevorstehenden Auslaufens bestimmter Antisubventionsmaßnahmen

(C/2025/3092)

1. Nach Artikel 18 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2016/1037 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über den Schutz gegen subventionierte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Union gehörenden Ländern ⁽¹⁾ gibt die Kommission bekannt, dass die unten genannten Ausgleichsmaßnahmen zu dem in der nachstehenden Tabelle angegebenen Zeitpunkt auslaufen, sofern keine Überprüfung nach dem folgenden Verfahren eingeleitet wird.

2. Verfahren

Die Unionshersteller können einen schriftlichen Antrag auf Überprüfung wegen des bevorstehenden Auslaufens der Maßnahmen stellen. Dieser Antrag muss ausreichende Beweise dafür enthalten, dass die Subventionierung und die Schädigung im Falle des Auslaufens der Maßnahmen wahrscheinlich anhalten oder erneut auftreten würden. Sollte die Kommission eine Überprüfung der betreffenden Maßnahmen beschließen, erhalten die Einführer, die Ausführer, die Vertreter des Ausfuhrlandes und die Unionshersteller Gelegenheit, die im Überprüfungsantrag dargelegten Sachverhalte zu ergänzen, zu widerlegen oder zu kommentieren.

3. Frist

Die Unionshersteller können nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung auf der genannten Grundlage einen schriftlichen Antrag auf Überprüfung stellen; dieser muss der Europäischen Kommission (Generaldirektion Handel, Referat G-1, CHAR 4/39, 1049 Brüssel, Belgien) ⁽²⁾ spätestens drei Monate vor dem in nachstehender Tabelle angegebenen Zeitpunkt vorliegen.

4. Diese Bekanntmachung wird nach Artikel 18 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2016/1037 veröffentlicht.

Ware	Ursprungs- oder Ausfuhrländer	Maßnahmen	Rechtsgrundlage	Tag des Auslaufens ⁽¹⁾
Waren aus Endlosglasfaserfilamenten	Volksrepublik China	Ausgleichszoll	Durchführungsverordnung (EU) 2021/328 der Kommission vom 24. Februar 2021 zur Einführung eines endgültigen Ausgleichszolls auf die Einfuhren von Waren aus Endlosglasfaserfilamenten mit Ursprung in der Volksrepublik China im Anschluss an eine Auslaufüberprüfung nach Artikel 18 der Verordnung (EU) 2016/1037 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 65 vom 25.2.2021, S. 1)	26.2.2026

⁽¹⁾ Die Maßnahme läuft an dem in dieser Spalte angeführten Tag um Mitternacht (00.00 Uhr) aus.

⁽¹⁾ ABl. L 176 vom 30.6.2016, S. 55, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2016/1037/oj>.

⁽²⁾ TRADE-Defence-Complaints@ec.europa.eu.



C/2025/3099

4.6.2025

Euro-Wechselkurs ⁽¹⁾

3. Juni 2025

(C/2025/3099)

1 Euro =

Währung			Kurs	Währung			Kurs
USD	US-Dollar		1,1386	CAD	Kanadischer Dollar		1,5643
JPY	Japanischer Yen		163,00	HKD	Hongkong-Dollar		8,9315
DKK	Dänische Krone		7,4608	NZD	Neuseeländischer Dollar		1,8997
GBP	Pfund Sterling		0,84360	SGD	Singapur-Dollar		1,4674
SEK	Schwedische Krone		10,9245	KRW	Südkoreanischer Won		1 567,60
CHF	Schweizer Franken		0,9358	ZAR	Südafrikanischer Rand		20,3913
ISK	Isländische Krone		144,60	CNY	Chinesischer Renminbi Yuan		8,1841
NOK	Norwegische Krone		11,5330	IDR	Indonesische Rupiah		18 580,53
BGN	Bulgarischer Lew		1,9558	MYR	Malaysischer Ringgit		4,8334
CZK	Tschechische Krone		24,896	PHP	Philippinischer Peso		63,402
HUF	Ungarischer Forint		403,63	RUB	Russischer Rubel		
PLN	Polnischer Zloty		4,2798	THB	Thailändischer Baht		37,118
RON	Rumänischer Leu		5,0588	BRL	Brasilianischer Real		6,4638
TRY	Türkische Lira		44,5535	MXN	Mexikanischer Peso		21,9076
AUD	Australischer Dollar		1,7640	INR	Indische Rupie		97,4915

⁽¹⁾ Quelle: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.



C/2025/3142

4.6.2025

Rücknahme der Anmeldung eines Zusammenschlusses
(Sache M.11944 — MMG / BRAZILIAN NICKEL BUSINESS OF ANGLO AMERICAN)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2025/3142)

Am 23. April 2025 ist die Anmeldung ⁽¹⁾ eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽²⁾ („Fusionskontrollverordnung“) bei der Europäischen Kommission eingegangen.

Am 23. Mai 2025 unterrichtete der Anmelder die Kommission über die Rücknahme der Anmeldung.

⁽¹⁾ ABl. C, C/2025/2625, 7.5.2025, ELI: <http://data.europa.eu/eli/C/2025/2625/oj>.

⁽²⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.



C/2025/3165

4.6.2025

Schlussfolgerungen des Rates zur Unterstützung junger Künstlerinnen und Künstler sowie Kultur- und Kreativschaffender am Anfang ihrer Laufbahn

(C/2025/3165)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

UNTER HINWEIS AUF

1. den intrinsischen Wert der Kultur als Gemeingut, der künstlerischen Freiheit und der kulturellen Vielfalt sowie die Rolle der Kultur- und Kreativbranche für die sozioökonomische Entwicklung Europas und die Stärkung der europäischen Identität, des Gemeinschaftsgefühls und der Grundsätze der Demokratie;
2. die Tatsache, dass Künstlerinnen und Künstler sowie Kultur- und Kreativschaffende Impulse für Kreativität und Innovation geben, kulturelle Werte verkörpern, den sozialen und wirtschaftlichen Zusammenhalt Europas fördern, den Wohlstand, die Vielfalt und die Inklusivität unserer demokratischen Gesellschaften stärken und die lokale und regionale Entwicklung auf tragfähige und nachhaltige Weise ermöglichen;
3. die Rolle junger Künstlerinnen und Künstler sowie Kultur- und Kreativschaffender dabei, die Kulturbranche widerstandsfähiger, tragfähiger und nachhaltiger zu machen;
4. den entscheidenden Beitrag junger Künstlerinnen und Künstler sowie Kultur- und Kreativschaffender zur kulturellen Vielfalt, mit ihren neuen kreativen Ansätzen und innovativen Konzepten, sowie zur Wahrung und Förderung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit ⁽¹⁾;
5. die Tatsache, dass es im Unionsrecht oder in den Rechtssystemen der Mitgliedstaaten keine klare Definition der Begriffe „junge Künstlerinnen und Künstler“ oder „junge Kultur- und Kreativschaffende“ gibt ⁽²⁾;
6. die Tatsache, dass die soziale und die berufliche Situation junger Künstlerinnen und Künstler sowie Kultur- und Kreativschaffender, unabhängig von ihrer Rolle oder ihrem Status als Arbeitnehmer oder Selbstständige und ungeachtet der Ungleichheit zwischen den Geschlechtern und anderer Formen der Ungleichheit – je nach Bereich, in dem sie sich künstlerisch betätigen – häufig von Prekarität, intermittierenden Arbeitsverhältnissen, Unwägbarkeiten beim Einkommen, einer schwachen Position gegenüber Vertragspartnern sowie von unzureichendem oder fehlendem Zugang zu sozialen Sicherungssystemen geprägt sind;
7. die Tatsache, dass junge Künstlerinnen und Künstler sowie Kultur- und Kreativschaffende bei ihrem Eintritt in den Arbeitsmarkt oft nur über begrenzte Kenntnisse in Bezug auf unternehmerische Kompetenzen, Wirtschaft, Rechnungsführung, rechtliche Rahmenbedingungen (einschließlich Urheberrecht und andere Rechte des geistigen Eigentums) sowie Zugang zu Finanzmitteln verfügen und kaum für soziale Sicherungssysteme sensibilisiert sind;
8. die Tatsache, dass junge Künstlerinnen und Künstler sowie Kultur- und Kreativschaffende trotz ihrer künstlerischen Ausbildung oft keine hochwertige Arbeit in der Kultur- und Kreativbranche finden oder sich gezwungen sehen, nach zusätzlichen Möglichkeiten zur Sicherung des Lebensunterhalts zu suchen;
9. die Rolle öffentlicher und privater Kultureinrichtungen bei der Schaffung von Beschäftigungsmöglichkeiten, unter anderem durch die Bereitstellung von Informationen über Beschäftigung und Mentoring usw. für junge Künstlerinnen und Künstler sowie Kultur- und Kreativschaffende;
10. die Notwendigkeit von Initiativen zur Unterstützung junger Künstlerinnen und Künstler sowie Kultur- und Kreativschaffender, die am Anfang ihrer Laufbahn stehen, und eines systematischeren Ansatzes zur Unterstützung dieser Personen;
11. die Tatsache, dass grundsätzlich davon ausgegangen werden kann, dass junge Künstlerinnen und Künstler sowie Kultur- und Kreativschaffende schlecht bezahlt werden, und dass ihre Arbeit fair und angemessen entlohnt werden muss, wobei ihre Ausbildung, ihre tatsächlichen Kompetenzen und ihre Berufserfahrung berücksichtigt werden müssen ⁽³⁾;
12. die geringe öffentliche Anerkennung der Bedeutung und des Wesens der Arbeit im Zusammenhang mit der Kultur- und Kreativbranche und der Komplexität des kreativen Prozesses —

⁽¹⁾ Zukunftspakt der Vereinten Nationen, verabschiedet von der Generalversammlung der Vereinten Nationen auf dem Zukunftsgipfel vom 22. September 2024.

⁽²⁾ Die in diesem Dokument verwendeten Begriffe werden im Anhang unter „Begriffsbestimmungen“ näher erläutert.

⁽³⁾ Entschließung des Europäischen Parlaments vom 21. November 2023 mit Empfehlungen an die Kommission zu einem EU-Rahmen für die soziale und berufliche Situation von Künstlern und Arbeitnehmern in der Kultur- und Kreativbranche (2023/2051(INL)).

ERSUCHT DIE MITGLIEDSTAATEN, AUF GEEIGNETER EBENE,

13. die einzigartigen Merkmale von künstlerischen Berufen und die herausfordernden Arbeitsbedingungen, einschließlich der Hindernisse in Bezug auf Behinderung und Geschlecht sowie der Hindernisse aufgrund des sozialen oder ethnischen Hintergrunds, ebenso anzuerkennen wie die Notwendigkeit, solche Berufe als Existenzgrundlage zu betrachten, und das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte sowie andere Rechte des geistigen Eigentums, die Künstlerinnen und Künstlern und Kultur- und Kreativschaffenden im Zusammenhang mit den Ergebnissen ihrer beruflichen Tätigkeit zustehen, gebührend zu achten;
14. die Bedeutung der psychischen Gesundheit und die Herausforderungen, mit denen junge Künstlerinnen und Künstler sowie Kultur- und Kreativschaffende konfrontiert sein können, anzuerkennen und die Entwicklung geeigneter Unterstützungsmaßnahmen zu fördern;
15. in Erwägung zu ziehen, angemessene soziale Sicherungssysteme und soziale Rechte für junge Künstlerinnen und Künstler sowie Kultur- und Kreativschaffende zu entwickeln oder zu verbessern;
16. sich soweit nötig darum zu bemühen, Inhalte der künstlerischen Bildung zu entwickeln, um jungen Menschen den Erwerb aller erforderlichen Kompetenzen in der Kultur- und Kreativbranche zu erleichtern und wichtige Themen zu vermitteln, beispielsweise Beschäftigungsmöglichkeiten, unternehmerische Kompetenzen, faire Berufspraktiken, Urheberrecht und den umfassenderen Rechtsrahmen für geistiges Eigentum, digitale und technologische Instrumente, einschließlich künstlicher Intelligenz (KI) – sowohl in Bezug auf potenzielle Nutzung als auch auf mögliche Risiken, Rechte und Pflichten, soziale Sicherung, die Bekämpfung sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt und im weiteren Sinne die Bekämpfung aller Formen von Diskriminierung, Werbung und Vermarktung, Aufbau von Online-Präsenz und Schaffung von Beziehungen zum digitalen Publikum;
17. Interessenträger im Bereich der künstlerischen Bildung zu ermutigen, Projekte zu entwerfen, die im Rahmen des EU-Programms Erasmus+ für die Bildung und Kompetenzentwicklung junger Künstlerinnen und Künstler und Kultur- und Kreativschaffender unterstützt werden können;
18. Interessenträger im Bereich der künstlerischen Bildung zu ermutigen, die Rolle ihrer Berufsberatungsstellen oder vergleichbarer Einrichtungen weiterzuentwickeln und zu stärken oder, soweit nötig, die Zusammenarbeit zwischen berufsberatenden Einrichtungen und Kultureinrichtungen, die in den EU-Ländern tätig sind, zu fördern;
19. die Präsenz junger Künstlerinnen und Künstler sowie Kultur- und Kreativschaffender in der Kultur- und Kreativbranche weiterhin zu unterstützen, indem Informationen über das Programm Kreatives Europa und andere relevante europäische Programme und Initiativen, darunter Mittel der Kohäsionspolitik, zur Verfügung gestellt werden;
20. soweit nötig, informelle und nichtformale Formen des Lernens für alle (z. B. durch Amateurkunst) und lebenslanges Lernen für junge Künstlerinnen und Künstler und Kultur- und Kreativschaffende (z. B. durch Workshops und Residenzprogramme für Künstlerinnen und Künstler) zu fördern und zu erleichtern, um ihre Entwicklung zu fördern und ihnen das Know-how und die Kompetenzen an die Hand zu geben, die sie benötigen, um ihre Laufbahn zu beginnen;
21. die Entwicklung und Förderung bestehender multidisziplinärer Kooperationsnetze zwischen Künstlerinnen und Künstlern sowie Kultur- und Kreativschaffenden, die in verschiedenen Kultur- und Kreativbranchen tätig sind, zusammen mit Vertreterinnen und Vertretern der öffentlichen Verwaltung, der Unternehmen, der Industrie und der Wissenschaft, auch in Gebieten in äußerster Randlage und in benachteiligten Gebieten sowie in überseeischen Ländern und Gebieten, in Erwägung zu ziehen;
22. die Anfänge und die Ergebnisse kreativer und künstlerischer Aktivitäten in verschiedenen Kultur- und Kreativbranchen zu unterstützen und die Sichtbarkeit junger Künstlerinnen und Künstler und Kultur- und Kreativschaffender zu erhöhen, die ihre Laufbahn sowohl in traditionellen als auch in neuen Bereichen beginnen, unter anderem durch die Schaffung spezieller Programme;
23. die Förderung und Entwicklung wirksamer Unterstützungssysteme und Anreizsysteme für private Formen der Kunstförderung in Erwägung zu ziehen, die sich an junge Künstlerinnen und Künstler sowie Kultur- und Kreativschaffende als eine auf dem Arbeitsmarkt unterrepräsentierte Gruppe richten, um die Einbeziehung fairer Grundsätze in Bezug auf eine angemessene Vergütung und angemessene Arbeitsbedingungen in die Finanzierungsstrategien sicherzustellen;
24. Stipendienprogramme für junge Künstlerinnen und Künstler sowie Kultur- und Kreativschaffende beizubehalten und weiterzuentwickeln;
25. die Entwicklung und Förderung bestehender Instrumente oder die Schaffung neuer Instrumente (z. B. in Form eines Webportals, eines Leitfadens oder eines Newsletters) zur Verbreitung nützlicher Informationen, bewährter Verfahren und arbeitsmarktrelevanter Inhalte für junge Künstlerinnen und Künstler sowie Kultur- und Kreativschaffende sowie die Entwicklung von Wissen über die Beschäftigung junger Künstlerinnen und Künstler und Kultur- und Kreativschaffender, einschließlich jener mit Behinderungen und jener mit geringeren Chancen, in Erwägung zu ziehen;
26. in Erwägung zu ziehen, Initiativen zu unterstützen und zu erleichtern, die eine direkte Verbindung zwischen etablierten und jungen Künstlerinnen und Künstlern sowie Kultur- und Kreativschaffenden beinhalten, beispielsweise spezielle Matchmaking-Sitzungen, Networking-Veranstaltungen oder Mentoring-Programme, die dazu beitragen, die Kluft zwischen Bildung und Beschäftigung in der Kultur- und Kreativbranche zu überbrücken;

27. ihre Beiträge zu einer Bestandsaufnahme im Rahmen von CreativesUnite über die Arbeitsbedingungen in der Kultur- und Kreativbranche und die Maßnahmen, einschließlich derjenigen, die für ukrainische Künstlerinnen und Künstler gelten, weiterhin zu aktualisieren ⁽⁴⁾;

ERSUCHT DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION UND DIE MITGLIEDSTAATEN, AUF DEN GEEIGNETEN EBENEN UND IN IHREN JEWEILIGEN ZUSTÄNDIGKEITSBEREICHEN,

28. im Einklang mit den Gesprächen im Rat und im Europäischen Parlament angemessene Bedingungen für die soziale und berufliche Situation junger Künstlerinnen und Künstler sowie Kultur- und Kreativschaffender zu fördern, und zwar als Schlüsselthema innerhalb eines künftigen strategischen EU-Rahmens für Kultur, des nächsten EU-Arbeitsplans für Kultur sowie eines ständigen Dialogs mit den europäischen Sozialpartnern und Interessenträgern;
29. junge Künstlerinnen und Künstler sowie Kultur- und Kreativschaffende zur Teilnahme an bestehenden Programmen wie Kreatives Europa (einschließlich „Culture Moves Europe“), Erasmus+, Erasmus für junge Unternehmer und Horizont Europa zu ermutigen. Darüber hinaus sollten soweit nötig Anreize geschaffen werden, damit junge Künstlerinnen und Künstler sowie Kultur- und Kreativschaffende bewährte Verfahren austauschen und Erfahrungen in den EU-Mitgliedstaaten und anderen an diesen Programmen teilnehmenden Ländern sammeln können. Zu diesem Zweck sollten Initiativen gefördert werden, in deren Rahmen bereichsübergreifende Informationsveranstaltungen oder gemeinsame Kommunikationsplattformen zwischen den nationalen Kontaktstellen von Erasmus+, Kreatives Europa und Horizont Europa angeboten werden;
30. das Programm Kreatives Europa weiter zu fördern, einschließlich der Mobilitätsmaßnahme „Culture Moves Europe“ und anderer Initiativen, wodurch es jungen Künstlerinnen und Künstlern sowie Kultur- und Kreativschaffenden ermöglicht wird, an individuellen kulturellen Mobilitätsprojekten und Residenzaufenthalten in allen Ländern des Programms Kreatives Europa und eventuell darüber hinaus teilzunehmen, was ihnen dabei helfen kann, internationale berufliche Beziehungen aufzubauen und zu vertiefen;
31. Projekte zur Untersuchung der Situation junger Künstlerinnen und Künstler sowie Kultur- und Kreativschaffender, die in den Arbeitsmarkt eintreten, zu fördern, wobei die Themen Arbeitsrecht, Besteuerung und Sozialschutz zu berücksichtigen sind;
32. den Mehrwert des sozialen Dialogs als Instrument zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen junger Künstlerinnen und Künstler sowie Kultur- und Kreativschaffender auf nationaler und EU-Ebene zu fördern und Maßnahmen zu unterstützen, mit denen die auf EU-Ebene bereits geleistete Arbeit in folgenden Bereichen fortgeführt wird: Mobilität, Besteuerung (einschließlich Mehrwertsteuer), soziale Sicherung, Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz, Bereitstellung von Informationen sowie weitere Künstlerinnen und Künstler sowie Kultur- und Kreativschaffende betreffende Fragen; und ferner den Austausch von Know-how und bewährten Verfahren in der Kultur- und Kreativbranche zu fördern;
33. unter uneingeschränkter Achtung der Autonomie von Kultureinrichtungen und kollektiven Gremien, zu empfehlen, dass diese die Beteiligung junger Künstlerinnen und Künstler sowie Kultur- und Kreativschaffender am Entscheidungsprozess fördern;
34. in Erwägung zu ziehen, soweit nötig Daten über junge Künstlerinnen und Künstler sowie Kultur- und Kreativschaffende in öffentliche Statistiken aufzunehmen, ohne einen übermäßigen Verwaltungsaufwand zu verursachen;
35. zur Verbesserung der Relevanz der in den Programmen der allgemeinen und beruflichen Bildung vermittelten Kompetenzen gegebenenfalls regelmäßige und vergleichbare europaweite Systeme zur Werdegang-Nachverfolgung von Absolventinnen und Absolventen zu fördern, die auf den europaweiten Erfahrungen im Rahmen des Pilotprojekts „Eurograduate“ beruhen;
36. die grenzüberschreitende Übertragbarkeit von Kompetenzen in der Kultur- und Kreativbranche zu erleichtern und zu unterstützen;
37. in Erwägung zu ziehen, die Schaffung und Ausweitung hochwertiger Praktika für junge Künstlerinnen und Künstler sowie Kultur- und Kreativschaffende sowie den kulturellen und kreativen Austausch zu fördern, der durch die einschlägigen europäischen Programme und Initiativen, einschließlich des Kohäsionsfonds, erleichtert wird; dies kann dazu beitragen, bewährte Verfahren auszutauschen und Bildungs-, Ausbildungs- und Jugendorganisationen mit Organisationen in der Kultur- und Kreativbranche in Kontakt zu bringen;
38. soweit nötig weiterhin die kulturelle Dimension des Programms Erasmus+ zu fördern, das die Mobilitäts- und Kooperationsprojekte von Hochschuleinrichtungen in den Bereichen Kunst und Kultur unterstützt und jungen Menschen Möglichkeiten geboten hat, Kultur zu entdecken und sich mit ihr auseinanderzusetzen, sowie Tausenden von Einrichtungen und Vereinigungen, die im Bereich Kulturerbe tätig sind, die Entwicklung ihrer Bildungsprogramme ermöglicht hat;

⁽⁴⁾ <https://creativesunite.eu/>.

39. in Erwägung zu ziehen, junge Künstlerinnen und Künstler sowie Kultur- und Kreativschaffende mit begrenzten Chancen zu unterstützen – beispielsweise Angehörige von Minderheiten oder Personen aus mit dem Programm Kreatives Europa assoziierten Drittländern oder gefährdete oder vertriebene Künstlerinnen und Künstler, die in die EU kommen – um ihnen dabei zu helfen, ihre Einkommenssituation zu verbessern und ihre Wettbewerbsfähigkeit auf dem Arbeitsmarkt zu steigern (durch Initiativen wie Künstler-Residenzaufenthalte, Rechtsberatung, Kurse, Schulungen und Mittel zur Förderung der Kreativität);
40. bestehende Plattformen für die Vorstellung bewährter Verfahren ⁽⁵⁾, die in den Mitgliedstaaten vorhanden sind, zu nutzen und weiterzuentwickeln, um junge Künstlerinnen und Künstler sowie Kultur- und Kreativschaffende sichtbarer zu machen;
41. den Stand der Umsetzung dieser Schlussfolgerungen bis zum Jahr 2029 zu überprüfen;

ERSUCHT DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION,

42. eine Erfassung der bestehenden Definitionen des Ausdrucks „junge Künstlerinnen und Künstler sowie Kultur- und Kreativschaffende“ in den Mitgliedstaaten in Erwägung zu ziehen, um einen Vergleich der Daten zwischen Ländern und verschiedenen Bereichen/Sektoren zu ermöglichen;
43. aufbauend auf dem Erfolg des Programms Kreatives Europa Initiativen weiter zu fördern, die sich allgemein an junge Künstlerinnen und Künstler sowie Kultur- und Kreativschaffende richten;
44. zu versuchen, die Verfahren für die Beantragung von EU-Mitteln zu vereinfachen, um den Verwaltungsaufwand für junge Künstlerinnen und Künstler sowie Kultur- und Kreativschaffende zu verringern;
45. in Erwägung zu ziehen, innerhalb bestehender europäischer Programme und einschlägiger künftiger politischer Maßnahmen Möglichkeiten für junge Künstlerinnen und Künstler sowie Kultur- und Kreativschaffende zu entwickeln;
46. im Rahmen des Programms Kreatives Europa kofinanzierte, bereits bestehende thematische Netzwerke für Künstlerinnen und Künstler sowie Kultur- und Kreativschaffende, die in verschiedenen Kultur- und Kreativsektoren tätig sind ⁽⁶⁾, weiterzuentwickeln, um das Potenzial junger Künstlerinnen und Künstler sowie Kultur- und Kreativschaffender am Anfang ihrer Laufbahn zu erschließen;
47. die Forschung in diesem Bereich, einschließlich bereichsübergreifender Forschung, weiter zu fördern; Analysen durchzuführen, bei denen Kultur mit verschiedenen wissenschaftlichen und wirtschaftlichen Bereichen verknüpft wird, sowie in Erwägung zu ziehen, EU-finanzierte interdisziplinäre Forschungsnetze mit besonderem Schwerpunkt auf jungen Künstlerinnen und Künstlern sowie Kultur- und Kreativschaffenden einzurichten, um die Zusammenhänge zwischen kulturellen und kreativen Aktivitäten und Wissenschaft, Technologie, Wirtschaft, sozialer Innovation und Gesundheit zu untersuchen.

⁽⁵⁾ Zum Beispiel „European Platforms for the promotion of emerging artists“ (Europäische Plattformen zur Förderung von aufstrebenden Künstlerinnen und Künstlern, 2021-2023): <https://culture.ec.europa.eu/de/creative-europe/creative-europe-culture-strand/european-platforms>; das vom EIB-Institut finanzierte Förderprogramm für Künstlerinnen und Künstler: <https://institute.eib.org/whatwedo/arts/artists-residencies/>.

⁽⁶⁾ European networks: <https://culture.ec.europa.eu/de/creative-europe/creative-europeculture-strand/european-networks>.

ANHANG

Begriffsbestimmungen:

Für die Zwecke dieser Schlussfolgerungen bezeichnet der Ausdruck

- *Junge Künstlerinnen und Künstler sowie Kultur- und Kreativschaffende* Personen zwischen 18 und 30 Jahren und aufstrebende Künstlerinnen und Künstler sowie Kultur- und Kreativschaffende aller Altersgruppen am Anfang ihrer Laufbahn;
- *Kultur- und Kreativbranche* alle Sektoren ⁽¹⁾,
 - a) deren Aktivitäten, von denen viele das Potenzial haben, Innovationen und Arbeitsplätze zu schaffen, insbesondere auf Basis geistigen Eigentums,
 - i) auf kulturellen Werten und künstlerischen und anderen individuellen oder gemeinschaftlichen kreativen Ausdrucksformen beruhen, und
 - ii) die Entwicklung, Schaffung, Produktion, Verbreitung und Erhaltung von Waren und Dienstleistungen, die für kulturelle, künstlerische oder andere kreative Ausdrucksformen stehen, sowie damit verbundene Funktionen wie Ausbildung oder Management umfassen,
 - b) unabhängig davon,
 - iii) ob diese Aktivitäten marktorientiert sind oder nicht,
 - iv) welche Art die Einrichtung, die diese Aktivitäten durchführt, aufweist, und
 - v) wie diese Einrichtung sich finanziert.

Diese Sektoren umfassen unter anderem Architektur, Archive, Bibliotheken und Museen, Kunsthandwerk, den audiovisuellen Bereich (einschließlich Film, Fernsehen, Videospiele und Multimedia), das materielle und immaterielle Kulturerbe, Design (einschließlich Modedesign), Festivals, Musik, Literatur, darstellende Kunst (einschließlich Theater und Tanz), Bücher und Verlagswesen, Radio und bildende Kunst.

Referenzdokumente:

- Entschließung des Rates zum EU-Arbeitsplan für Kultur 2023-2026 (2022/C 466/01);
- Schlussfolgerungen des Rates über den Zugang junger Menschen zur Kultur (ABl. C 326 vom 3.12.2010, S. 2);
- Schlussfolgerungen des Rates zur Förderung des Kreativitäts- und Innovationspotenzials junger Menschen (ABl. C 169 vom 15.6.2012, S. 1);
- Schlussfolgerungen des Rates zu jungen kreativen Generationen (2019/C 189/06);
- Schlussfolgerungen des Rates zum Thema „Junge Menschen und die Zukunft der Arbeit“ (2019/C 189/05);
- Schlussfolgerungen des Rates zur Erholung, Resilienz und Nachhaltigkeit der Kultur- und Kreativbranche (2021/C 209/03);
- Schlussfolgerungen des Rates zur Stärkung des kulturellen Austauschs im Wege der Mobilität von Künstlerinnen und Künstlern sowie Kultur- und Kreativschaffenden und durch Mehrsprachigkeit im digitalen Zeitalter (2022/C 160/07);
- Schlussfolgerungen des Rates zu gefährdeten und vertriebenen Künstlerinnen und Künstlern ((2023/C 185/09);
- Schlussfolgerungen des Rates zur Verbesserung und Förderung des Zugangs zu Kultur (C/2024/7446);
- Verordnung (EU) 2021/818 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2021 zur Einrichtung des Programms Kreatives Europa (2021 bis 2027) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1295/2013;
- Entschließung des Europäischen Parlaments vom 20. Oktober 2021 zu der Situation von Künstlern und die kulturelle Erholung in der EU (2020/2261(INI));

⁽¹⁾ Besonderes Augenmerk liegt auf den in Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2021/818 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2021 zur Einrichtung des Programms Kreatives Europa (2021 bis 2027) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1295/2013 genannten Sektoren.

- Entschließung des Europäischen Parlaments vom 21. November 2023 mit Empfehlungen an die Kommission zu einem EU-Rahmen für die soziale und berufliche Situation von Künstlern und Arbeitnehmern in der Kultur- und Kreativbranche (2023/2051(INL));
- Bericht der Arbeitsgruppe zur „Offenen Methode der Koordinierung“ (OMK) zum Status und zu den Arbeitsbedingungen von Künstlerinnen und Künstlern sowie Kultur- und Kreativschaffenden: <https://op.europa.eu/de/publication-detail/-/publication/01fafa79-1a13-11ee-806b-01aa75ed71a1/language-de>;
- Bericht von Voices of Culture „Youth, Mental health and Culture“ (Jugend, psychische Gesundheit und Kultur), 2023;
- Plattform für Arbeitsbedingungen von Künstlerinnen und Künstlern auf der Website CreativesUnite; die Untersuchungen und Erkenntnisse der OMK-Arbeitsgruppe werden in die Plattform aufgenommen und dort aktualisiert: <https://creativesunite.eu/work-condition/>;
- UNESCO-Konvention über den Schutz und die Förderung der Vielfalt kultureller Ausdrucksformen (2005);
- „Eurograduate“ Pilotproject: <https://op.europa.eu/de/publication-detail/-/publication/51f88c2e-a671-11ea-bb7a-01aa75ed71a1/language-en>;
- Charta von Porto Santo – Kultur und die Förderung von Demokratie: für eine europäische kulturelle Staatsbürgerschaft (2021);
- Empfehlung über die Stellung des Künstlers, UNESCO, 1980;
- Empowering creativity: implementing the UNESCO 1980 Recommendation; 5th global consultation 2023 (Förderung der Kreativität: die Umsetzung der UNESCO-Empfehlung von 1980, 5. weltweite Konsultation 2023);
- Defending Creative Voices: Artists in emergencies, Learning from the safety of journalists (Verteidigung kreativer Stimmen: Künstlerinnen und Künstler in Notsituationen, Lehren aus dem Bereich der Sicherheit von Journalistinnen und Journalisten), UNESCO 2023;
- Leitlinien der Europäischen Kommission zu Tarifverträgen für Selbstständigen;
- Empfehlung des Rates vom 13. Mai 2024 „Europa in Bewegung“ – Lernmobilität für alle (Europa.eu);
- Das UNESCO-Rahmenwerk für kulturelle und künstlerische Bildung, 2024.



C/2025/3178

4.6.2025

**Genehmigung staatlicher Beihilfen nach den Artikeln 107 und 108 des Vertrags über die
Arbeitsweise der Europäischen Union**

Vorhaben, gegen die von der Kommission keine Einwände erhoben werden

SA.115739

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2025/3178)

Datum der Annahme der Entscheidung	29.4.2025	
Nummer der Beihilfe	SA.115739	
Mitgliedstaat	Frankreich	
Region	Normandie	
Titel (und/oder Name des Begünstigten)	Creation of a channel allowing direct inland waterway access to port of Le Havre	
Rechtsgrundlage	2015-2020 Interregional Plan Agreement for the Valley of the Seine Region (CPIER) and its addenda	
Art der Beihilfe	Ad-hoc-Beihilfe	Le Grand port fluvio-maritime de l'axe Seine (GPFMAS, nom commercial: HAROPA Port)
Ziel	Sektorale Entwicklung	
Form der Beihilfe	Zuschuss	
Haushaltsmittel	Haushaltsmittel insgesamt: 109 650 000 EUR Jährliche Mittel: 109 650 000 EUR	
Beihilfehöchstintensität		
Laufzeit	ab 29.4.2025	
Wirtschaftssektoren	Wasserbau	
Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde	Ministère de l'Aménagement du territoire et de la Décentralisation Tour Séquoia à la Défense	
Sonstige Angaben		

Die rechtsverbindliche(n) Sprachfassung(en) der Entscheidung, aus der/denen alle vertraulichen Angaben gestrichen sind, finden Sie unter:

<https://competition-cases.ec.europa.eu/search?caseInstrument=SA>



MITTEILUNG DER KOMMISSION

Veröffentlichung der Gesamtmenge der 2024 in Umlauf befindlichen Zertifikate für die Zwecke der Marktstabilitätsreserve im Rahmen des EU-Emissionshandelssystems

(C/2025/3180)

1. Einführung

Im Jahr 2015 nahmen das Europäische Parlament und der Rat den Beschluss (EU) 2015/1814⁽¹⁾ (im Folgenden „MSR-Beschluss“) an, mit dem im Rahmen des mit der Richtlinie 2003/87/EG⁽²⁾ (im Folgenden „EHS-Richtlinie“) eingeführten EU-Emissionshandelssystems (im Folgenden „EU-EHS“) eine Marktstabilitätsreserve (im Folgenden „MSR“ oder „Reserve“) eingerichtet wurde. Die MSR ist seit 2019 in Betrieb. Sie soll verhindern, dass ein struktureller Überschuss an Zertifikaten auf dem CO₂-Markt der EU entsteht, da damit das Risiko einhergeht, dass vom EU-EHS nicht die Investitionssignale ausgehen, die erforderlich sind, um das Emissionsreduktionsziel der EU zu erreichen. Ferner soll die Reserve das EU-EHS besser gegen Ungleichgewichte zwischen Angebot und Nachfrage wappnen, sodass der CO₂-Markt der EU reibungslos funktionieren kann.

Gemäß Artikel 1 Absatz 4 des MSR-Beschlusses veröffentlicht die Kommission jedes Jahr die Gesamtmenge der in Umlauf befindlichen Zertifikate für das vorangegangene Jahr. Diese Zahl ist ausschlaggebend für den Betrieb der MSR, d. h. dafür, ob Zertifikate aus der Versteigerungsmenge entnommen und in die MSR eingestellt oder aus der MSR freigegeben und versteigert werden. Die jährliche Veröffentlichung der Gesamtmenge der in Umlauf befindlichen Zertifikate ist daher ein wichtiges Element der MSR und des EU-EHS.

Am 3. Juni 2024 veröffentlichte die Kommission die Gesamtmenge der in Umlauf befindlichen Zertifikate für 2023; sie belief sich auf 1 111 736 535 Zertifikate⁽³⁾. Dementsprechend waren für den Zeitraum vom 1. September 2024 bis zum 31. August 2025 266 816 768 Zertifikate in die MSR einzustellen. Am 1. Januar 2024 wurden insgesamt 381 744 844 Zertifikate aus der MSR für ungültig erklärt.

Bei dieser Mitteilung handelt es sich um die neunte Veröffentlichung der Gesamtmenge der in Umlauf befindlichen Zertifikate; sie bezieht sich auf das Jahr 2024. Sie enthält Einzelheiten zur zugrunde liegenden Berechnung und zur Menge der Zertifikate, die vom 1. September 2025 bis zum 31. August 2026 in die Reserve eingestellt werden. Außerdem wird darin die Anzahl der Zertifikate angegeben, die am 1. Januar 2025 für ungültig erklärt wurden.

2. Funktionsweise der Marktstabilitätsreserve

Die MSR greift automatisch, wenn die Gesamtmenge der in Umlauf befindlichen Zertifikate außerhalb des festgelegten Bereichs liegt. Liegt die Gesamtmenge der in Umlauf befindlichen Zertifikate oberhalb des Schwellenwerts von 833 Millionen, so werden Zertifikate aus der Versteigerungsmenge entnommen und in die Reserve eingestellt. Die MSR-Einstellungsquote ist auf 24 % der Gesamtmenge der in Umlauf befindlichen Zertifikate festgesetzt, wenn deren Zahl über 1 096 Millionen liegt. Liegt die Gesamtmenge der in Umlauf befindlichen Zertifikate zwischen 833 Millionen und 1 096 Millionen, so entspricht die Anzahl der in die Reserve eingestellten Zertifikate der Differenz zwischen der Gesamtmenge und 833 Millionen. Liegt die Gesamtmenge der in Umlauf befindlichen Zertifikate unter dem Schwellenwert von 400 Millionen, so werden 100 Millionen Zertifikate aus der Reserve freigegeben und versteigert. Die Zertifikate werden über einen Zeitraum von 12 Monaten hinweg entweder in die Reserve eingestellt oder daraus freigegeben. Ab 2023 verlieren alle zum 1. Januar eines jeden Jahres in der Reserve befindlichen Zertifikate über dem Schwellenwert von 400 Millionen ihre Gültigkeit.

Gemäß Artikel 1 Absatz 5 des MSR-Beschlusses und im Einklang mit der vorliegenden Mitteilung werden 24 % der Gesamtmenge der zum 31. Dezember 2024 in Umlauf befindlichen Zertifikate bzw. die Differenz zwischen der Gesamtmenge der in Umlauf befindlichen Zertifikate und 833 Millionen Zertifikaten über einen am 1. September 2025 beginnenden Zeitraum von zwölf Monaten in die Reserve eingestellt. Eine entsprechende Anzahl an Zertifikaten wird von den Versteigerungsmengen der EU-Mitgliedstaaten, der drei Länder der Europäischen Freihandelsassoziation, die dem Europäischen Wirtschaftsraum angehören (Island, Liechtenstein und Norwegen) sowie des Vereinigten Königreichs für die Stromerzeugung in Nordirland abgezogen. Diese Zertifikate werden dabei entsprechend den jeweiligen Versteigerungsanteilen der einzelnen Länder abgezogen.

⁽¹⁾ Beschluss (EU) 2015/1814 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Oktober 2015 über die Einrichtung und Anwendung einer Marktstabilitätsreserve für das System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Union und zur Änderung der Richtlinie 2003/87/EG (ABl. L 264 vom 9.10.2015, S. 1).

⁽²⁾ Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 2003 über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Gemeinschaft und zur Änderung der Richtlinie 96/61/EG des Rates (ABl. L 275 vom 25.10.2003, S. 32).

⁽³⁾ Mitteilung der Kommission — Veröffentlichung der Gesamtmenge der 2023 in Umlauf befindlichen Zertifikate für die Zwecke der Marktstabilitätsreserve im Rahmen des mit der Richtlinie 2003/87/EG geschaffenen EU-Emissionshandelssystems (ABl. C, C/2024/3415, 3.6.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/C/2024/3415/oj>).

Gemäß Artikel 1 Absatz 5 des MSR-Beschlusses werden Zertifikate, die im Interesse von Solidarität und Wachstum im Rahmen des EU-EHS zugeteilt werden ⁽⁴⁾, bis zum 31. Dezember 2030 bei der Berechnung der entsprechenden Anteile an der Gesamtmenge der in Umlauf befindlichen Zertifikate für die Zwecke der MSR nicht berücksichtigt.

3. Gesamtmenge der in Umlauf befindlichen Zertifikate

Gemäß Artikel 1 Absatz 4 des MSR-Beschlusses ist die Gesamtmenge der in einem bestimmten Jahr in Umlauf befindlichen Zertifikate „die Summe der im Zeitraum seit dem 1. Januar 2008 im Zusammenhang mit Anlagen und Schifffahrtsunternehmen vergebenen und nicht in die Reserve eingestellten Zertifikate, einschließlich der Menge der Zertifikate, die in diesem Zeitraum gemäß Artikel 13 Absatz 2 der Richtlinie 2003/87/EG in der am 18. März 2018 geltenden Fassung vergeben wurden, und der Ansprüche auf die Nutzung internationaler Gutschriften, die unter das EU-EHS fallende Anlagen bis zum 31. Dezember jenes bestimmten Jahres ausgeschöpft haben, abzüglich der Summe der Tonnen geprüfter Emissionen, die unter das EU-EHS fallende Anlagen und Schifffahrtsunternehmen vom 1. Januar 2008 bis zum 31. Dezember desselben bestimmten Jahres freigesetzt haben, und der gemäß Artikel 12 Absatz 4 der Richtlinie 2003/87/EG gelöschten Zertifikate.“

Die für den Betrieb der MSR relevante Gesamtmenge der in Umlauf befindlichen Zertifikate wird also mit folgender aktualisierter Formel berechnet:

Gesamtmenge der in Umlauf befindlichen Zertifikate — Angebot — Nachfrage

Die beiden Elemente der Formel sind in der vorliegenden Mitteilung detailliert beschrieben. Die Tabelle am Ende der Mitteilung liefert einen Überblick über alle Zahlen.

In Artikel 1 Absatz 4a Unterabsatz 1 des MSR-Beschlusses ist festgelegt, dass „ab dem 2024 ... die Berechnung der Gesamtmenge der in Umlauf befindlichen Zertifikate in einem bestimmten Jahr die Summe der für den Luftverkehr vergebenen Zertifikate und die Summe der Tonnen geprüfter Emissionen aus dem Luftverkehr im Rahmen des EU-EHS [umfasst], ausgenommen die Emissionen aus Flügen auf Strecken, für die ein gemäß Artikel 12 Absatz 6 der Richtlinie 2003/87/EG berechneter Ausgleich vorgenommen wurde, zwischen dem 1. Januar 2024 und dem 31. Dezember desselben bestimmten Jahres.“

Das EU-EHS deckt ab dem 1. Januar 2024 Emissionen aus dem Seeverkehr ab. Dementsprechend werden die Anzahl der Zertifikate, die im Zusammenhang mit Schifffahrtsunternehmen vergeben wurden, und die geprüften Emissionen von Schifffahrtsunternehmen vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024 bei der Berechnung der Gesamtmenge der in Umlauf befindlichen Zertifikate für 2024 berücksichtigt. In Artikel 1 Absatz 4a Unterabsatz 2 des MSR-Beschlusses ist festgelegt, dass „die gemäß Artikel 3g der Richtlinie 2003/87/EG gelöschten Zertifikate ... für die Zwecke der Berechnung der Gesamtmenge der in Umlauf befindlichen Zertifikate als vergeben [gelten].“

Angebot

Das Angebot an Zertifikaten auf dem CO₂-Markt der EU umfasst folgende Elemente:

- angesparte Zertifikate ⁽⁵⁾ aus Phase 2 des EU-EHS (2008-2012), deren Menge sich auf **1 749 540 826** belief ⁽⁶⁾;
- vom 1. Januar 2013 bis zum 31. Dezember 2024 kostenlos zugeteilte Zertifikate ⁽⁷⁾, einschließlich der aus der Reserve für neue Marktteilnehmer (NER) zugeteilten Zertifikate. Diese Menge beläuft sich auf **8 747 619 334** Zertifikate ⁽⁸⁾;

⁽⁴⁾ Gemäß Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe b der Richtlinie 2003/87/EG.

⁽⁵⁾ Zertifikate, die in Phase 2 des EU-EHS (2008-2012) vergeben und weder abgegeben wurden, um geprüfte Emissionen abzudecken, noch gelöscht wurden, wurden zur Verwendung zu Beginn von Phase 3 des EU-EHS (2013-2020) angespart. Diese Zertifikate wurden gelöscht und gleichzeitig wurde eine gleiche Menge von Zertifikaten in Phase 3 generiert. Diese Zahl entspricht somit genau der Menge der zu Beginn der Phase 3 des EU-EHS in Umlauf befindlichen EU-EHS-Zertifikate.

⁽⁶⁾ COM(2015) 576 – Bericht der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat – Fortschrittsbericht zur Klimapolitik, einschließlich des Berichts über das Funktionieren des CO₂-Marktes und des Berichts über die Überprüfung der Richtlinie 2009/31/EG über die geologische Speicherung von Kohlendioxid.

⁽⁷⁾ Gemäß Artikel 1 Absatz 4a des MSR-Beschlusses werden für den Luftverkehr Zertifikate berücksichtigt, die vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024 kostenlos zugeteilt wurden.

⁽⁸⁾ Grundlage für die kostenlos zugeteilten Zertifikate sind die Daten, die am 1. April 2025 aus dem Unionsregister extrahiert wurden, einschließlich der EU-EHS-Daten für unter der Verwaltung der Schweiz stehende Luftfahrzeugbetreiber.

- vom 1. Januar 2013 ⁽⁹⁾ bis zum 31. Dezember 2024 ⁽¹⁰⁾ versteigerte Zertifikate sowie Zertifikate, die im Zeitraum 2021-2024 gemäß Artikel 6 der Verordnung (EU) 2018/842 ⁽¹¹⁾ (im Folgenden „Lastenteilungsverordnung“) zu Flexibilitätszwecken verwendet wurden. Gemäß den Versteigerungsprotokollen auf der gemeinsamen Auktionsplattform und den entsprechenden Opt-out-Plattformen ⁽¹²⁾ wurden einschließlich „frühzeitiger Auktionen“ insgesamt **8 190 671 500** Zertifikate versteigert. Zu dieser Menge sind im Rahmen der Flexibilitätsmöglichkeit nach Artikel 6 Absatz 2 der Lastenteilungsverordnung ⁽¹³⁾ **28 855 152** Zertifikate zu addieren;
- für das NER300-Programm monetisierte Zertifikate. Die Europäische Investitionsbank hat insgesamt **300 000 000** Zertifikate monetisiert;
- von 2013 bis zum 31. Dezember 2020 ausgeschöpfte internationale Gutschriften für Emissionen ⁽¹⁴⁾. Es wurden insgesamt **497 248 017** internationale Gutschriften von Anlagen für ihre Emissionen verwendet ⁽¹⁵⁾;
- gemäß Artikel 1 Absatz 4 des MSR-Beschlusses werden in die MSR eingestellte Zertifikate **bei der Berechnung der Gesamtmenge der in Umlauf befindlichen Zertifikate nicht mehr berücksichtigt**.

Nachfrage

Die Nachfrage nach Zertifikaten auf dem CO₂-Markt der EU umfasst die geprüften Gesamtemissionen von Unternehmen mit Compliance-Verpflichtungen vom 1. Januar 2013 ⁽¹⁶⁾ bis zum 31. Dezember 2024 ⁽¹⁷⁾, die sich auf **18 365 179 314** Tonnen belaufen ⁽¹⁸⁾, sowie **705 930** Zertifikate, die während dieses Zeitraums gemäß Artikel 12 Absatz 4 der EHS-Richtlinie gelöscht wurden.

Gesamtmenge der in Umlauf befindlichen Zertifikate

Auf der Grundlage der vorstehenden Angaben befanden sich im Jahr 2024 **1 148 049 585** Zertifikate in Umlauf.

Bestände der Marktstabilitätsreserve

Nach der Ungültigerklärung von Zertifikaten am 1. Januar 2024 verblieben noch **400 000 000** Zertifikate in der Reserve.

⁽⁹⁾ Diese Menge umfasst auch die „frühzeitigen Auktionen“, d. h. für Phase 3 des EU-EHS (2013-2020) gültige Zertifikate, die vor dem 1. Januar 2013 versteigert wurden.

⁽¹⁰⁾ Gemäß Artikel 1 Absatz 4a des MSR-Beschlusses und da das EU-EHS ab dem 1. Januar 2024 Seeverkehrstätigkeiten abdeckt, werden für den Luft- und Seeverkehr Zertifikate berücksichtigt, die vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024 versteigert wurden.

⁽¹¹⁾ Verordnung (EU) 2018/842 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 zur Festlegung verbindlicher nationaler Jahresziele für die Reduzierung der Treibhausgasemissionen im Zeitraum 2021 bis 2030 als Beitrag zu Klimaschutzmaßnahmen zwecks Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Übereinkommen von Paris sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 525/2013 (ABl. L 156 vom 19.6.2018, S. 26).

⁽¹²⁾ Versteigerungsprotokolle: European Energy Exchange (<https://www.eex.com/en/market-data/market-data-hub/environmentals/eu-ets-auctions>) und Intercontinental Exchange (<https://www.ice.com/report/148>).

⁽¹³⁾ Mit der Verordnung (EU) 2018/842 wird eine einmalige Flexibilitätsmöglichkeit geschaffen, durch die die Mitgliedstaaten im Zeitraum 2021-2030 bis zu 100 Millionen EU-EHS-Zertifikate kollektiv löschen lassen können, damit sie ihre Ziele hinsichtlich der Verringerung der Treibhausgasemissionen gemäß dieser Verordnung erfüllen können. Diese Flexibilitätsmöglichkeit betrifft Mitgliedstaaten, deren Ziele weit über sowohl dem EU-Durchschnitt als auch ihrem Potenzial für kostenwirksame Reduktionsmaßnahmen liegen, sowie Mitgliedstaaten, die Industrieanlagen im Jahr 2013 keine kostenlosen EU-EHS-Zertifikate zugeteilt haben. Eine Löschung erfolgt aus der Versteigerungsmenge des betreffenden Mitgliedstaats gemäß Artikel 10 der EHS-Richtlinie. Für die Bestimmung der Gesamtmenge der in einem bestimmten Jahr in Umlauf befindlichen Zertifikate für die Zwecke der MSR gelten die gelöschten Zertifikate als in Umlauf befindliche EU-EHS-Zertifikate.

⁽¹⁴⁾ Internationale Gutschriften können seit 2021 nicht mehr für die Einhaltung der Vorschriften verwendet werden.

⁽¹⁵⁾ Auf Basis eines Auszugs aus dem Unionsregister vom 1. April 2025. Diese internationalen Gutschriften umfassen nur die in Phase 3 des EU-EHS (2013-2020) gegen EU-Zertifikate ausgetauschten. Rund 1,1 Milliarden internationale Gutschriften, die direkt für die Einhaltung der Vorschriften in Phase 2 des EU-EHS (2008-2012) verwendet werden könnten, sind in der Anzahl der Zertifikate enthalten, die aus Phase 2 angespart wurden.

⁽¹⁶⁾ Dies entspricht den geprüften Emissionen im Zeitraum 2008-2012 (Phase 2), siehe Fußnote 5.

⁽¹⁷⁾ Gemäß Artikel 1 Absatz 4a des MSR-Beschlusses und da das EU-EHS ab dem 1. Januar 2024 Seeverkehrstätigkeiten abdeckt, werden für den Luft- und Seeverkehr geprüfte Emissionen vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024 berücksichtigt.

⁽¹⁸⁾ Grundlage für die geprüften Gesamtemissionen sind die Daten, die am 1. April 2025 aus dem Unionsregister und dem Schweizer Emissionshandelsregister für die EU-EHS-Emissionen von unter der Verwaltung der Schweiz stehenden Luftfahrzeugbetreibern extrahiert wurden. Bei dieser Zahl wurden geprüfte Emissionen berücksichtigt, die bis zum 31. März 2025 – der Meldefrist des EU-EHS – gemeldet wurden. Nach diesem Zeitpunkt gemeldete Emissionen sind in dieser Gesamtmenge nicht berücksichtigt.

Im Einklang mit den Mitteilungen über die Gesamtmenge der in Umlauf befindlichen Zertifikate wurden folgende Mengen an Zertifikaten in die Reserve eingestellt:

- **181 567 159** Zertifikate vom 1. Januar 2024 bis zum 31. August 2024 ⁽¹⁹⁾,
- **88 938 927** Zertifikate vom 1. September 2024 bis zum 31. Dezember 2024 ⁽²⁰⁾.

Am 31. Dezember 2024 enthielt die MSR **670 506 086** Zertifikate. Am 1. Januar 2025 wurden **270 506 086** dieser Zertifikate gemäß Artikel 1 Absatz 5a des MSR-Beschlusses für ungültig erklärt. Die verbleibenden Bestände der Reserve belaufen sich auf **400 000 000** Zertifikate.

4. Schlussfolgerung

Im Einklang mit dem MSR-Beschluss werden insgesamt **275 531 900** Zertifikate über einen Zeitraum von 12 Monaten vom 1. September 2025 bis zum 31. August 2026 in die Reserve eingestellt.

Die Anwendung der Reserve im Zeitraum September 2026 bis August 2027 hängt von der nächstjährigen Veröffentlichung der Gesamtmenge der in Umlauf befindlichen Zertifikate ab.

Überblick

Angebot	
a) Angesparte Zertifikate aus Phase 2 (2008-2012)	1 749 540 826
b) Vom 1. Januar 2013 bis zum 31. Dezember 2024 kostenlos zugeteilte Zertifikate, einschließlich Zertifikate aus der NER	8 747 619 334
c) Vom 1. Januar 2013 bis zum 31. Dezember 2024 auch bei frühzeitigen Auktionen versteigerte Zertifikate	8 190 671 500
d) 2021-2024 gemäß Artikel 6 der Verordnung (EU) 2018/842 zu Flexibilitätszwecken verwendete Zertifikate	28 855 152
e) Für das NER300-Programm monetisierte Zertifikate	300 000 000
f) Von 2013 bis zum 31. Dezember 2020 verwendete internationale Gutschriften für Emissionen	497 248 017
Summe (Angebot)	19 513 934 829
Nachfrage	
a) Geprüfte Emissionen (in Tonnen), die unter das EU-EHS fallen, vom 1. Januar 2013 bis 31. Dezember 2024	18 365 179 314
b) Gemäß Artikel 12 Absatz 4 der Richtlinie 2003/87/EG bis zum 31. Dezember 2024 gelöschte Zertifikate	705 930
Summe (Nachfrage)	18 365 885 244
Gesamtmenge der in Umlauf befindlichen Zertifikate	1 148 049 585

⁽¹⁹⁾ Mitteilung der Kommission – Veröffentlichung der Gesamtmenge der 2022 in Umlauf befindlichen Zertifikate für die Zwecke der Marktstabilitätsreserve im Rahmen des mit der Richtlinie 2003/87/EG geschaffenen EU-Emissionshandelssystems (ABl. C 172 vom 15.5.2023, S. 1). Wie in Nummer 4 dieser Mitteilung dargelegt, wurden zwischen dem 1. September 2023 und dem 31. August 2024 272 350 737 Zertifikate in die MSR eingestellt. Für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. August 2024 betrug die Menge 181 567 159 Zertifikate.

⁽²⁰⁾ C/2024/3415, siehe Fußnote 3. Wie in Nummer 4 dieser Mitteilung dargelegt, wurden zwischen dem 1. September 2024 und dem 31. August 2025 266 816 768 Zertifikate in die MSR eingestellt. Für den Zeitraum vom 1. September bis 31. Dezember 2024 betrug die Menge 88 938 927 Zertifikate.